Mandanteninformation

Dezember 2026 | Zimmermann & Herget Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Jahr 2026 geht zu Ende, und wie so oft bringt der Dezember noch einmal Bewegung in das Steuerrecht. Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2026 beschlossen. Was darin steht, ist für fast alle von Ihnen interessant: Nachzahlungszinsen sollen deutlich teurer werden, eine befürchtete Verschärfung bei Dienstreisen ist dagegen vom Tisch. Außerdem lesen Sie in dieser Ausgabe, was Unternehmer zum Jahreswechsel bei der E-Rechnung wissen müssen, welche Termine im Dezember anstehen und was der Bundesfinanzhof zuletzt entschieden hat.

Thema des Monats: Das Jahressteuergesetz 2026 kommt – was sich für Sie ändern soll

Ein „Jahressteuergesetz“ ist eine Art Sammelpaket: Der Gesetzgeber bündelt darin viele kleinere Änderungen aus ganz unterschiedlichen Bereichen. Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2026 am 12. November 2026 beschlossen. **Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus**; sie wird nach derzeitigem Stand für die Sitzung am 18. Dezember 2026 erwartet. Bis dahin sind alle folgenden Punkte also noch als **geplant** zu verstehen. Die wichtigsten Änderungen für Sie im Überblick:

- **Zinsen auf Steuernachzahlungen sollen sich verdoppeln.** Wer eine Steuernachzahlung leisten muss, zahlt nach einer gewissen Wartezeit Zinsen an das Finanzamt (umgekehrt erhalten Sie Zinsen auf Erstattungen). Dieser Zinssatz liegt derzeit bei 0,15 % pro Monat. Für Zinszeiträume ab dem 1. Januar 2027 soll er auf 0,3 % pro Monat steigen, also auf 3,6 % im Jahr.
- **Dienstreisen: Die 48-Monats-Regel bleibt.** Ursprünglich war geplant, dass ein auswärtiger Einsatzort schon nach 24 statt nach 48 Monaten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ wird. Dann gäbe es für die Fahrten dorthin nur noch die Entfernungspauschale statt der günstigeren Reisekosten. Diese Verschärfung wurde im Finanzausschuss gestrichen. Für Arbeitnehmer auf langen Projekteinsätzen ist das eine gute Nachricht.
- **Kinder im EU-Ausland:** Für Kinder, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat leben, sollen der Kinderfreibetrag und der Ausbildungsfreibetrag künftig ungekürzt gewährt werden – und zwar in allen noch offenen Fällen.
- **Weitere Punkte** betreffen unter anderem Barzahlungen und den Verkauf einer Immobilie im Zuge einer Scheidung (siehe „Auf einen Blick“) sowie zahlreiche Spezialregeln für Unternehmen.

Ein Rechenbeispiel zur Veranschaulichung

Angenommen, Sie müssen 10.000 € Einkommensteuer nachzahlen und es fallen für zwölf volle Monate Zinsen an:

	Bisher (0,15 % pro Monat)	Geplant ab 2027 (0,3 % pro Monat)
Zinsen für 12 Monate	180 €	360 €

Zahlen zur Illustration. Wie viele Monate tatsächlich verzinst werden, hängt vom Einzelfall ab.

Was bedeutet das für Sie? Wenn Sie mit einer Nachzahlung rechnen, wird es künftig teurer, die Steuer erst spät zu begleichen. Wie Sie gegensteuern können, lesen Sie im Tipp des Monats.

Auf einen Blick: Kurzmeldungen

1. **Unternehmer und Selbstständige – große Barzahlungen werden zum Steuernachteil (geplant):** Nach dem Jahressteuergesetz 2026 sollen Barzahlungen von mehr als 10.000 € nicht mehr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar sein. Gelten soll das für Zahlungen nach dem 9. Juli 2027. Wer größere Anschaffungen plant, sollte sich schon jetzt angewöhnen, per Überweisung zu bezahlen.
2. **Privatpersonen – Immobilienverkauf bei Scheidung (geplant):** Wer eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf wieder verkauft, muss einen Gewinn grundsätzlich versteuern – außer bei selbst genutztem Wohneigentum. Bei einer Trennung zieht aber oft ein Partner aus und überträgt seinen Anteil an den anderen. Künftig soll eine solche Übertragung im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung steuerfrei bleiben, wenn die Immobilie bis zur Trennung selbst bewohnt wurde. Die Neuregelung soll in allen offenen Fällen gelten.
3. **Vermieter – Renovierung kurz nach dem Kauf:** Haben Sie eine Mietimmobilie in den letzten drei Jahren gekauft und planen Sie noch Renovierungen vor Jahresende? Dann lohnt ein Blick auf die Kosten: Übersteigen die Instandsetzungs- und Modernisierungskosten in diesen drei Jahren (ohne Umsatzsteuer) 15 % des Gebäudekaufpreises, können Sie sie nicht sofort absetzen, sondern nur über viele Jahre abschreiben. Sprechen Sie uns vor größeren Aufträgen an.
4. **Arbeitgeber – Sozialversicherung im Dezember früher fällig:** Wegen der Feiertage sind die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember bereits am Montag, 28. Dezember 2026, fällig. Der Beitragsnachweis muss der Krankenkasse schon zu Beginn des 22. Dezember 2026 vorliegen – am besten übermitteln Sie ihn bis zum 21. Dezember.

Termine im Dezember 2026

Termin	Was ist fällig?
Donnerstag, 10.12.2026	Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Zahlung (Monatszahler: November; mit Dauerfristverlängerung: Oktober)
Donnerstag, 10.12.2026	Lohnsteuer-Anmeldung und -Zahlung für November (Monatszahler), samt Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
Donnerstag, 10.12.2026	Vorauszahlungen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das 4. Quartal 2026 (jeweils mit Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer)
Montag, 14.12.2026	Ende der Zahlungsschonfrist für die Steuern vom 10.12. (nur bei Überweisung)
Dienstag, 22.12.2026	Beitragsnachweis Sozialversicherung muss bei der Krankenkasse vorliegen (Übermittlung bis 21.12.)
Montag, 28.12.2026	Sozialversicherungsbeiträge für Dezember fällig

Zur Schonfrist: Geht eine Überweisung bis zu drei Tage nach Fälligkeit ein, verlangt das Finanzamt keine Säumniszuschläge. Fällt das Ende auf ein Wochenende, verschiebt es sich auf den nächsten Werktag – deshalb gilt diesmal der 14.12. Die Schonfrist gilt nicht für Bar- und Scheckzahlungen; ein Scheck gilt erst drei Tage nach Eingang als bezahlt. Die Steueranmeldungen selbst müssen pünktlich bis zum 10.12. übermittelt werden.

Aus der Rechtsprechung: Was der Bundesfinanzhof entschieden hat

Der Bundesfinanzhof (BFH) in München ist das oberste deutsche Steuergericht. Seine Urteile gelten zwar nur für den konkreten Fall, geben aber die Richtung für alle vergleichbaren Fälle vor. Hier eine Auswahl aus den zuletzt veröffentlichten Entscheidungen:

Urteil 1: Streit um eine Erbschaft oder Schenkung ist Privatsache

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2026, Az. VI R 22/24 | Relevant für: Erben, Beschenkte, Familien

Worum ging es? Ein Mann hatte von einer älteren Dame einen Forstbetrieb und mehrere Häuser übertragen bekommen, im Gegenzug sollte er sie versorgen. Später wollte die Dame den Vertrag rückgängig machen. Es kam zum Prozess, der mit einem Vergleich endete. Die Anwalts- und Gutachterkosten von rund 17.700 € wollte der Mann als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen.

Was hat der BFH entschieden? Nein. Prozesskosten zählen nur dann als außergewöhnliche Belastung, wenn man sich ihnen nicht entziehen kann („zwangsläufig"). Wer eine Erbschaft oder Schenkung annimmt, geht das Risiko eines Streits aber freiwillig ein. Solche Kosten sind deshalb in aller Regel nicht absetzbar.

Was bedeutet das für Sie? Kosten für einen Rechtsstreit rund um ein Erbe oder ein Geschenk tragen Sie steuerlich grundsätzlich selbst. Beziehen Sie das bei der Entscheidung über einen Prozess mit ein.

Urteil 2: Korrigierte Rentenmitteilung kann teuer werden

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.08.2026, Az. X R 31/24 | Relevant für: Rentnerinnen und Rentner

Worum ging es? Eine Frau erhielt aus einem Versicherungsvertrag eine hohe Rente. Der Versicherer meldete dem Finanzamt zunächst eine Rentenart, bei der nur ein kleiner Teil der Rente steuerpflichtig ist. Jahre später korrigierte er die Meldung: Es handelte sich um eine sogenannte Basisrente, die zu einem viel größeren Teil steuerpflichtig ist. Das Finanzamt änderte daraufhin die alten Steuerbescheide.

Was hat der BFH entschieden? Zu Recht. Auch die Angabe, um welche Art von Rente es sich handelt, gehört zu den Daten, die Versicherer und Rentenkassen elektronisch an das Finanzamt melden. Korrigiert der Versicherer diese Angabe später, darf das Finanzamt bereits abgeschlossene Bescheide entsprechend ändern.

Was bedeutet das für Sie? Auf die elektronisch gemeldeten Rentendaten kommt es an – auch wenn sie erst nachträglich berichtigt werden. Prüfen Sie Schreiben Ihres Versicherers zu Ihrer Rente und geben Sie sie an uns weiter. So lassen sich unangenehme Nachzahlungen frühzeitig einschätzen.

Urteil 3: Verluste aus Anlagebetrug: Gewissheit ist nicht nötig

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.07.2026, Az. X R 26/23 | Relevant für: Kapitalanleger, Unternehmer

Worum ging es? Ein Ehepaar hatte im Jahr 2010 ein Blockheizkraftwerk für 22.500 € gekauft, um damit Geld zu verdienen. Geliefert wurde es nie – hinter dem Angebot stand ein betrügerisches Schneeballsystem. Streitig war, ob und wann der Verlust steuerlich geltend gemacht werden kann.

Was hat der BFH entschieden? Vergebliche Zahlungen können steuerlich abgezogen werden, sobald es sehr wahrscheinlich ist, dass weder die Ware noch das Geld zurückkommt. Absolute Gewissheit, etwa durch das Ende eines Insolvenzverfahrens, ist dafür nicht erforderlich. Einen Automatismus, dass bei einem Schneeballsystem immer alles verloren ist, gibt es aber nicht. Ob der Verlust schon im Jahr 2010 abziehbar war, muss das Finanzgericht nun erneut prüfen.

Was bedeutet das für Sie? Wer Opfer eines Anlagebetrugs geworden ist, sollte die Unterlagen (Verträge, Schriftverkehr, Insolvenzmitteilungen) sorgfältig aufbewahren. Der richtige Zeitpunkt für den Steuerabzug ist entscheidend – wir prüfen ihn gern mit Ihnen.

Urteil 4: GmbH-Geschäftsführer haften auch nach dem Ausscheiden

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.09.2026, Az. VII R 14/25 | Relevant für: GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

Worum ging es? Ein Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH ließ sich abberufen; neuer Geschäftsführer wurde ein Mann mit Wohnsitz im Ausland, später wurden auch die Anteile verkauft. Danach gab die GmbH keine Steuererklärungen mehr ab und wurde schließlich wegen Vermögenslosigkeit gelöscht. Das Finanzamt nahm den früheren Geschäftsführer für die offenen Steuern in Haftung. Fachleute sprechen bei solchen Abläufen von einer „Firmenbestattung".

Was hat der BFH entschieden? Ein Geschäftsführer kann auch für Steuern haften, die erst nach seinem Ausscheiden entstehen – nämlich dann, wenn schon bei seinem Abgang absehbar war, dass die GmbH ihre Steuern nicht mehr zahlen wird. Er muss dann rechtzeitig Vorsorge treffen. Wie weit diese Pflicht reicht, hängt vom Einzelfall ab; das Finanzgericht muss den Fall deshalb noch einmal prüfen.

Was bedeutet das für Sie? Wer eine GmbH abgibt oder als Geschäftsführer ausscheidet, sollte das sauber gestalten und dokumentieren. Sprechen Sie uns unbedingt vor einem Verkauf oder Geschäftsführerwechsel an.

Urteil 5: Kindergeld: Ehe und Lebensgemeinschaft werden unterschiedlich behandelt

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.07.2026, Az. III R 8/24 | Relevant für: Familien mit Bezug zu anderen EU-Staaten

Worum ging es? Eine Frau aus einem anderen EU-Staat zog zu ihrem Lebensgefährten nach Deutschland, der dort ein Aufenthaltsrecht als EU-Bürger hatte. Sie selbst war nicht erwerbstätig und beantragte Kindergeld. Die Familienkasse lehnte ab.

Was hat der BFH entschieden? Nicht erwerbstätige EU-Bürger können einen Kindergeldanspruch unter Umständen von ihrem Ehepartner ableiten. Für unverheiratete Lebensgefährten gilt das nicht. Der Fall muss aber noch einmal vom Finanzgericht geprüft werden, weil der Anspruch auch aus anderen Gründen bestehen könnte – etwa wenn die Familie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Was bedeutet das für Sie? Bei Familien mit Bezug zu anderen EU-Staaten hängt das Kindergeld oft an Details wie Trauschein, Arbeitsort und Einkommen. Wenn Sie betroffen sind, beraten wir Sie gern, bevor Sie einen Antrag stellen.

Aus der Verwaltung: E-Rechnung – was zum Jahreswechsel gilt

Neues BMF-Schreiben zur elektronischen Rechnung

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 15.10.2026

Seit 2025 ist die elektronische Rechnung (E-Rechnung) zwischen Unternehmen schrittweise Pflicht. Gemeint ist nicht einfach eine PDF-Datei per E-Mail, sondern eine Rechnung in einem strukturierten Datenformat, das ein Computerprogramm automatisch auslesen kann. Das Bundesfinanzministerium hat seine Hinweise dazu mit einem weiteren Schreiben ergänzt. Die wichtigsten Punkte:

- **Empfangen müssen alle:** Jedes Unternehmen muss E-Rechnungen schon seit 1. Januar 2025 annehmen können – auch Kleinunternehmer und Vermieter von Wohnungen. Ein E-Mail-Postfach reicht dafür in der Regel aus.
- **Ausstellen ab 2027:** Die Übergangszeit, in der Papier- oder PDF-Rechnungen noch erlaubt sind, endet für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 800.000 € im Jahr 2026 am 31. Dezember 2026. Ab dem 1. Januar 2027 müssen sie anderen Unternehmen im Inland grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen. Wer 2026 höchstens 800.000 € Umsatz hatte, darf noch bis Ende 2027 wie bisher abrechnen.

- **Ausnahmen:** Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen. Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise dürfen weiterhin auf Papier oder als PDF erstellt werden. Rechnungen an Privatkunden sind nicht betroffen.

Was bedeutet das für Sie? Prüfen Sie jetzt, ob Ihr Umsatz 2026 über 800.000 € liegt. Wenn ja, sollte Ihr Rechnungsprogramm spätestens zum Jahreswechsel E-Rechnungen erzeugen können. Alle anderen sollten das Jahr 2027 nutzen, um sich vorzubereiten. Bei der Auswahl passender Software helfen wir Ihnen gern.

Tipp des Monats: Nachzahlungszinsen vermeiden

Vorauszahlungen anpassen, bevor die Zinsen steigen

Wenn Ihr Gewinn oder Ihre Einkünfte 2026 deutlich höher ausfallen als in den Vorjahren, reichen Ihre bisherigen Steuervorauszahlungen oft nicht aus. Die Folge ist eine Nachzahlung – und wenn der Bescheid erst spät kommt, laufen darauf Zinsen. Werden die Zinsen wie geplant auf 0,3 % pro Monat verdoppelt, wird das spürbar teurer.

- **Zahlen prüfen:** Schätzen Sie mit uns zum Jahresende ab, wie hoch Ihre Steuer für 2026 voraussichtlich ausfällt.
- **Anpassung beantragen:** Zeichnet sich eine Nachzahlung ab, können wir beim Finanzamt eine Erhöhung der Vorauszahlungen beantragen. So zahlen Sie Ihre Steuer zeitnah und vermeiden spätere Zinsen.
- **Umgekehrt gilt:** Sinken Ihre Einkünfte, können die Vorauszahlungen auch herabgesetzt werden. Das schont Ihre Liquidität.

Ein kurzer Anruf bei uns genügt – wir rechnen das gern für Sie durch.



Frohe Weihnachten · Feliz Navidad · Happy Christmas

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2026. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und friedliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr Team der Kanzlei Zimmermann & Herget

Ihr Kontakt

Zimmermann & Herget Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB
Holzheimer Straße 53, 65549 Limburg
Telefon: 06431 96 41 12
E-Mail: klaus@zimmermann-steuerberater.de
Web: www.zimmermann-steuerberater.de

Diese Mandanteninformation dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Stand: 23. November 2026. Bitte sprechen Sie uns an, bevor Sie auf Grundlage dieser Informationen Entscheidungen treffen.